



Reglement Überschussbeteiligung

vom 01. Januar 2025
AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur

1 Ermittlung und Aufteilung der Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag

Der zwischen der Stiftung und der AXA Leben AG abgeschlossene Kollektiv-Versicherungsvertrag ist überschussberechtigt. Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussbeteiligung jährlich. Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussanteile getrennt für den Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

- **Sparprozess:** Dazu zählen die Deckungskapitalien für die laufenden Altersrenten (inkl. miteingeschlossene anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrenten), die laufenden Pensionierten-Kinderrenten sowie für diejenigen laufenden Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die eine Altersrente abgelöst haben.
- **Risikoprozess:** Darunter fallen die Risiken Tod und Invalidität, inkl. Deckungskapitalien für laufende Hinterlassenenrenten, die durch Tod der versicherten Person vor deren Pensionsalter entstanden sind, sowie Schadensrückstellungen für laufende Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten und Prämienbefreiungen.
- **Kostenprozess:** Dieser Prozess stellt die Kostenprämien dem effektiven Aufwand für die Durchführung (Verwaltung und Vertrieb) der Vorsorge gegenüber.

Die AXA Leben AG unterbreitet der Stiftung jährlich eine Abrechnung über die Überschussbeteiligung und informiert sie über deren Grundlagen und Verteilungsgrundsätze.

Die Gutschrift der Überschussanteile erfolgt bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Gewinnformel (Bonusformel) ermittelt die AXA Leben AG die Überschussanteile auf Basis des individuellen Risikoprozesses.

2 Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden, nachdem der Stiftungsrat den Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 Absatz 2 BVG gefasst hat, der Stiftung zugewiesen.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Gewinnformel (Bonusformel) werden die entsprechenden Überschussanteile direkt den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen.

3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01. Januar 2020.